

Stadt Korschenbroich  
Amt für Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung  
Don-Bosco-Str. 6

41352 Korschenbroich

**Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland LV NRW e.V.**

BUND-Ortsgruppe  
Korschenbroich  
Gerd Sack  
Nordstr. 79  
41352 Korschenbroich  
Tel: 02161 / 672533  
Fax: 02161 / 675449  
e-mail:  
bund.korschenbroich@bund.net

21. Oktober 2019

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
hier: Bebauungsplan Nr. 20/45 „Carbonnestraße“ im Stadtteil Kleinenbroich  
AZ: 61.26.1.20/45  
(Landesbüro Kz: NE – 589/19)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Korschenbroich nimmt zum BP 20/45 „Carbonnestraße“ im Stadtteil Kleinenbroich wie folgt Stellung.

Folgende Fragen sind u. E. in der Begründung nicht klar dargelegt, obwohl sie für eine gerechte Abwägung unabdingbar sind.

Warum wurde ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt, obwohl ausschließlich eine reine Wohnbebauung stattfindet?

Dies wird unter Berücksichtigung der §§ Bau NVO 3 Reine Wohngebiete, 4 Allgemeine Wohngebiete deutlich.

Hier wird der Grundsatz der „Umweltgerechtigkeit“, also die Minderung sozialgesundheitlicher ungleich verteilter Umweltbelastungen nicht beachtet. Siehe dazu auch das „Schutzgut Mensch“ sowie lt. Artikel 72 „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“.

Beide verbinden die klassischen Ziele des gesundheitsbezogenen Umweltschutzes (gesundheitliche Vorsorge) im Sinne der Vermeidung oder Beseitigung von Umweltbelastungen in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz.

Mit der jetzigen Planung wird Mitbürgern, die in einem Mehrfamilienhaus wohnen sollen, mehr Umweltbelastungen (hier in Bezug auf Lärm) zugemutet, als Mitbürgern in Einfamilienhäusern.

Daraus ergibt sich auch die nächste ungeklärte Frage.

- 2 -

Wieso wird der An- und Abflugbereich für den Verkehrslandeplatz Mönchengladbach mit einem mittleren Maximal von 62 dB(A) angegeben wobei der tatsächliche Maximalpegel bei 87 dB(A) liegt?  
Der weitaus höher belastende Landebetrieb des Flughafens Düsseldorf mit wesentlich höherer Lärmbelastung wurde nicht ermittelt und bewertet.

Welche Gründe liegen hier vor?

Bei einer Gesamtlärmbelastung müssen realistische und objektive Ermittlungen erfolgen (zumindest Erwähnung im Schallgutachten).

Viele neu zugezogene Bürger haben diese Umweltbelastung erst im Nachhinein zu spüren bekommen, weil kein Bebauungsplan (Umweltbericht) darauf aufmerksam machte, obwohl es früher schon akut und relevant war.

Selbst der Rat der Stadt Korschenbroich (Sitzung vom 01.02.2005) brachte im Hinblick auf den Fluglärm damals deutlich zum Ausdruck, dass schon bei Dauerschallpegel unter 50 dB(A) eine relevante Betroffenheit vorliegt (Beschluss Nr. VII/148).

Eine städtebaulich nachhaltige Planung darf nur durchgeführt werden, wenn keine Belästigungen oder Störungen, die nach Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

Oder ist bei Mietern eine weniger schutzbedürftige Nutzung akzeptabel (die tatsächliche bauliche Nutzung ist lt. Plan ein reines Wohngebiet).

So kommen wir zur Frage 3.

Wieso werden Angaben des Abstandserlasses NRW nicht berücksichtigt?

Der Abstandserlass dient als Grundlage vieler Bebauungspläne, um einzelne Betriebsarten oder ganze Abstandsklassen als zulässig (Positivliste) oder unzulässig (Negativliste) festzusetzen.

Da die im Abstandserlass genannten Abstände für die hier vorhandenen Gewerbearten nicht eingehalten werden, müssen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um den Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG zu gewährleisten.

So sieht der Abstandserlass bei den hier vorhandenen handwerklichen Gewerbetreibenden einen Abstand von 100 Meter zur Wohnbebauung vor.

Nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Somit wurde hier kein vorbeugender Immissionsschutz eingehalten, weil es mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar ist, städtebauliche Missstände oder eine unzumutbare Immissionsbelastung planungsmäßig zu tolerieren.

Auch wie hier vorgesehen, einfach eine Nutzungsänderung vorzunehmen ist rechtswidrig.

Dazu folgendes Urteil:

„Eine nur formale planerische Umwandlung bebauter Gebiete in eine andere Art der Nutzung, nur um dadurch die Anwendbarkeit anderer Immissionswerte zu ermöglichen, ist ohne beabsichtigten Strukturwandel nicht zu rechtfertigen. (Etikettenschwindel, s. OVG Lüneburg Entscheidung vom 22.7.1990 (1 C 11/88)).“

Bei den Berechnungen spielt also lt. Planungsunterlagen des einen reinen Wohngebietes eine Rolle. Laut LAI (Landesarbeitskreis Immissionsschutz) kommen Maßnahmen gegen gewerblichen Lärm als passive Schallschutzmaßnahmen grundsätzlich nicht in Betracht (Stand 01.04.2016).

Mit Beschluss der 85. UMK (Umweltministerkonferenz) wurde der UMK-Vorsitz gebeten, sich bei der Bauministerkonferenz und kommunalen Spitzenverbänden dafür einzusetzen, dass Lärmkonflikte vermieden werden, bei denen gesundheitsverträgliche Innenpegel nur mit geschlossenen Fenstern eingehalten werden können.

Im Vergleich zu den gewerblichen Handwerksbetrieben stellt sich für die Asia-Therme die Situation anders dar, weil hier nicht der Abstandserlass NRW sondern die Freizeitlärmrichtlinie bzw. der RdErl. Messung, Beurteilen und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen gültig ist.

„Neben dem Immissionsschutzrecht hat vor allem das Planungsrecht die Aufgabe Konflikte, die durch Emissionen von Freizeitanlagen entstehen können, zu vermeiden. Vor einer Genehmigung von Freizeitanlagen (auch von Nutzungserweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen) ist deshalb zu prüfen, ob sie nach dem Bauplanungsrecht an einem bestimmten Standort zulässig sind“, so die Freizeitlärmrichtlinie.

Hier sind auch **K** für Impulshaltigkeit sowie Tonhaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen zu berücksichtigen.

Das wären hier bis zu 6 dB(A) Zuschläge.

Die lt. Freizeitlärmrichtlinie der LAI angegebene immissionsschutzrechtliche Bewertung gibt folgendes vor. Zitat: „Die nachfolgenden Immissionsrichtwerte markieren die Schwelle oberhalb der in der Regel mit erheblichen Belästigungen zu rechnen ist.“

Immissionsrichtwerte „Außen“.

Die Immissionsrichtwerte „Außen“ betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in allgemeinen Wohngebieten

tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit	55 dB(A)
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen	50 dB(A)
nachts	40 dB(A)

in reinen Wohngebieten

tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit	50 dB(A)
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen	45 dB(A)
nachts	35 dB(A)

Immissionswerte „Innen“

Bei Geräuschübertragung innerhalb von Gebäuden und bei Körperschallübertragung betragen die Richtwerte für Wohnräume unabhängig von der Lage des Gebäudes in einem der oben genannten Gebiete:

tags	35 dB(A)
nachts	25 dB(A)

Dabei sind die schallbedingten Gebäudereflexionen ebenfalls relevant.

Da hier die Festsetzung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Wellness / Freizeit / Erholung / Fitness“ bereits 2009 stattgefunden hat sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen.

Tatsächlich im Außenbereich: vorhanden 4 Außensaunen mit bis zu 400 Gästen gleichzeitig, mehrere Außenpools, Fitness-Freiflächen mit Fitnesskursen (ca. 30 Teilnehmer), Restaurant-Pavillon (einschließlich Hintergrundmusik), Geräusche der Gäste wie aber auch der Wasserattraktionennutzer und die Pumpen, die das Wasser kontinuierlich umwälzen (auch nachts).

Hier scheinen die Konflikte in Bezug auf Immissionswerte der Asia-Therme noch nicht ausreichend ermittelt und bewertet, obwohl alle Belange sorgfältig abzuwägen sind.

Dass hier die Freizeitlärmrichtlinie seitens des Schallgutachters sowie der Immissionsschutzbehörde nicht berücksichtigt wurde ist bedenkenswert.

Lt. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist für den Immissionsschutz die Untere Umweltschutzbehörde zuständig. Aufgabe der unteren Immissionsschutzbehörde ist der Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen, Strahlen und ähnlicher Einwirkungen.

Da die von uns vorgetragenen Defizite den Aufgabenbereich der unteren Immissionsschutzbehörde berühren, hätte diese das Abwägungsmaterial zweckdienlich prüfen müssen.

Die Spezifika der hier beschriebenen Anlage muss berücksichtigt werden.

Zwar sind im geplanten Bereich keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile trotzdem stellt die hier vorhandene Sukzessionsfläche ein Refugium für Insekten und Kleinsäuger dar.

Der Aspekt der stark rückläufigen Insektenvielfalt spielt bei der Bewertung von Baugrundstücken (Landnutzungswandel) bisher eine untergeordnete Rolle.

Nur die Vögel oder Amphibien bei der Artenschutzkontrolle in den Vordergrund zu rücken scheint aus Sicht des Naturschutzes zu kurz gegriffen, weil die Nahrungsgebiete ebenso relevant sind und den Vogelrückgang negativ beeinflussen. Die von uns gesichteten unterschiedlichen Heuschreckenarten blieben bei der Artenerkundung außen vor.

Hier sollte sich die Stadt als Mitglied im „Aktionsbündnis für Insekten im Rhein-Kreis Neuss“ ernsthafte Gedanken machen, wertvolle innerstädtische Sukzessionsflächen zu erhalten bzw. zu ersetzen; im Sinne der Erhaltung und Förderung der Insektenvielfalt.

Ein gesamtstädtischer Grünordnungsplan wie von uns schon seit langem gefordert, ist unumgänglich.

In diesem Zusammenhang ist auch der Erlass zu Lichtimmissionen in NRW zu berücksichtigen. Die Hinweise im Anhang des Erlasses (s. Anhang) sollten seitens der Verwaltung intensiver umgesetzt werden. Künstliches Licht lockt nicht nur Insekten an. Es gefährdet auch Insekten aus unterschiedlichen Gründen und stört zusätzlich auch ihren natürlichen Lebensrhythmus.

Es ist immer wieder erstaunlich, dass das Thema Klimaanpassung in Bezug auf Kalt- und Frischluftschneisen überhaupt nicht ermittelt noch bewertet wird.

Lt. Klimakarte Korschenbroich (LANUV) wird die ungünstig + sehr ungünstig thermische Situation schon 2015 mit 422,9 h angegeben.

Betroffene ungünstig + sehr ungünstig thermische Situation auf 100 gerundet betrifft das 11.700 Einwohner (2015).

Das bedeutet konkret, dass der Anteil der Betroffenen (ungünstig + sehr ungünstige Situation) an der Gesamtbevölkerung schon 2015 = 36 % beträgt.

Nun kommt neben vielen anderen neuen Bebauungsgebieten (hier: Bebauungsplan 20/45) 11.192 qm betroffene ungünstig + sehr ungünstige thermische Situation dazu, weil dies bei einer fachlichen Bewertung nicht beachtet wurde und auch von der Immissionsschutzbehörde unerwähnt blieb.

Obwohl zu den Zielen des Baugesetzbuches eine klimagerechte Baulandentwicklung, also die Sicherstellung der Frischluftversorgung und Freihalten von Kalt- und Frischluftbahnen gehört. Hier hätte die Immissionsschutzbehörde einen Hinweis geben müssen.

Eine gute Arbeitshilfe stellt z. B. das VDI 3787 Blatt 5: 2003 – 12 Umweltmeteorologie – Lokale Kaltluft dar.

Hiermit kann man die notwendigen Schritte zur Entstehung, Dynamik und Wirkung lokaler Kaltluft objektiver einschätzen.

Auch muss darauf hingewiesen werden, dass bei dem Bebauungsplanentwurf ein viel größerer Spielraum für klimaschutzbezogene Festsetzungen besteht.

So sollte im Anforderungsprofil der Stadt Korschenbroich grundsätzlich ein Energiesparkonzept mit nicht abschließenden Forderungen stehen.

Als Beispiel:

Festlegung von Wärmeschutzvorgaben (über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen) sowie Niedrigenergiehäuser 50 % (ab 2021 Pflicht)

Passivbauweise 25 %, Nullenergie 25 % (ab 2021 Pflicht)

Geothermie

Verhinderung der Verschattung von Gebäuden

Südorientierung der Gebäudefassaden sowie Optimierung der Gebäudeöffnungen (kleine Fenster nach Norden, große nach Süden)

Optimale Dachneigung (Solar und Photovoltaik – evtl. Zentralanlage)

Wärmeversorgung mit BHKW

Klimaschutzbauplan

Ausweisung von Solar- oder Klimaschutzsiedlung usw.

In der anhaltenden Klimadebatte sind lt. Baugesetzbuch sowie den Hinweisen des Instituts für Urbanistik (Berlin) z. Z. viele Maßnahmen zum Vorteil für die Umwelt sowie der Wohnungsbesitzer bzw. Mieter möglich und rentabel.

Da die Stadt Korschenbroich bereits 1993 dem Klimaschutzbündnis beigetreten ist würde es ihr gut tun, im Bereich „Klimaschutzbauplan“ mehr als bisher zu machen.

Das ist eine verantwortliche Aufgabe von Politik, Verwaltung und Bürgerschaft, der man sich nicht weiter entziehen kann und darf.

Um Umweltgerechtigkeit zu praktizieren sind gleichwertige, menschenwürdige sowie gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB zu gewährleisten.

In den Grundsätzen der Bauleitplanung ist ein verankertes Verbesserungsgebot notwendig, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes.

**Fazit:**

Der vorliegende Planungsentwurf ist mit einem erheblichen Ermittlungs-/Bewertungsdefizit behaftet der einer Überarbeitung bedarf, ansonsten ist er juristisch angreifbar.

Der saloppe Umgang mit Abwägungsbelangen ist nicht im Sinne der Umweltgerechtigkeit.

Für die planende Verwaltung gelten folglich wie für jeglichen Exekutivbereich die Bindung an Recht und Gesetz nach Artikel 20 Abs. 3 GG.

Deswegen lehnen wir den bisherigen Bebauungsplan Nr. 20/45 „Carbonnestraße“ ab.

Mit umweltfreundlichen Grüßen

Gerd Sack  
Sprecher Vorstand  
BUND Korschenbroich